

## SATZUNG DES RUDERCLUBS BAD SÄCKINGEN

Vorbemerkungen: Im Folgenden wird jeweils die männliche Form zur Bezeichnung von Personen bzw. Funktionen verwendet. Dies schliesst jedoch stets auch die weibliche Form mit ein.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club trägt den Namen „Ruderclub Bad Säckingen e.V.“  
Er ist am 13.6.1956 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen eingetragen.
2. Sein Sitz ist Bad Säckingen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom **1. Januar** bis zum **31. Dezember**.

### §2 Zweck

1. Der Club bezweckt ausschliesslich die planmässige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie die Pflege der Jugend und der Geselligkeit.
2. Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Dem Clubzweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Gebäude, Grundstücke, Anlagen und Sportgeräte.
4. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre gemeinnützigen, satzungsgemässen Aufgaben.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### §4 Clubfarben

Die Farben des Vereins sind schwarz, rot und weiss

### §5 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- a.) Ehrenmitgliedern
- b.) Aktiven (ordentlichen) Mitgliedern
- c.) Passiven (fördernden) Mitgliedern
- d.) Jugendlichen Mitgliedern.

#### §6

#### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren und haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder (b. aus §5). Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung zuzuhören.
2. Die aktiven Mitglieder und die Jugendlichen haben nach Massgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der Einrichtungen des Vereins. Ausgesprochene Privatfahrten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes bedarf der Anmeldung beim Vertreter der Hauskommission.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Club oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied erlischt mit Ablauf des Clubjahres in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet. Das Mitglied erhält automatisch den Status eines aktiven Mitglieds.

#### §7

#### Haftung

1. Jegliche Haftung des Vereins für Unfälle, die sich anlässlich des Sportbetriebs oder auf dem Vereinsgrundstück zutragen, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, nicht unter die Verkehrssicherungspflicht des Vereins fällt oder durch den Verletzten selbst grobfahrlässig verursacht wurde.
2. Die Mitglieder haben das Vermögen des Vereins pfleglich zu behandeln. Sie haften für von ihnen verursachte Schäden. Bei Bootsschäden entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall über eine mögliche finanzielle Beteiligung an der Behebung des Schadens durch das Mitglied.

#### §7-1

#### Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

3. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
5. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung.

#### §8 Aufnahme

1. Wer Mitglied werden möchte, hat eine schriftliche Eintrittserklärung einzureichen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Gesuch mit zu unterschreiben.
2. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt.
3. Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Bootshaus- und Ruderordnung und sonstige Clubbestimmungen für den Aufgenommenen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung sofort verbindlich.

#### §9 Ummeldung

1. Die Mitglieder haben das Recht, auf Ende des Vereinsjahres sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden.

#### §10 Austritt

1. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende des laufenden Vereinsjahres möglich. In jedem Falle bleibt der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.
2. In Absprache mit dem Vorstand kann eine Härtefallregelung getroffen werden (Beispiele: dringender Umzug, gesundheitliche oder finanzielle Gründe). Der Vorstand entscheidet nach begründetem Antrag durch Beschluss.

**§11 Ausschluss**

Bei Zuwiderhandlung gegen die Satzungen, Bootshaus- oder Ruderordnung werden schriftliche Mahnungen durch den Vorstand ausgesprochen und haben nach dreimaligem Vorkommnis einen Ausschluss zur Folge.

**§12 Beiträge**

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die aktiven Mitglieder können ausserdem zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden. Ausserdem haben alle Mitglieder die festgesetzten Verbandsbeiträge an den Club zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge und Ort und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig.
3. Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren finanzielle Situation ihnen vorübergehend die Entrichtung erheblich erschwert, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge ermässigen oder erlassen.
4. Bei Zahlungsrückstand trotz dreier im Abstand von jeweils einem Monat erfolgter Mahnungen, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Der Beitrag bleibt geschuldet.

**§13 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind

- A. Der Vorstand
- B. Die Mitgliederversammlung

**§14 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden
  - A der 1. Vorsitzende
  - B der 2. Vorsitzende
  - C der Schriftführer
  - D der Kassenwart
  - E Vertreter des Sportbetriebes
  - F Vertreter der Hauskommission
  - G bis zu sechs Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende – jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahresversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Clubvermögen.
6. Beratend stehen dem Vorstand unter der Leitung des entsprechenden Vorstandsmitgliedes ein/e Sportausschuss/Ruderkommission (Ruderwarte, Bootswarte etc.) und eine Hauskommission (Vermietung, Hauswarte etc.) zur Seite. Diese werden vom Vorstand ernannt.

7. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahresversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muss mindestens einmal vor Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, darüber muss von den Rechnungsprüfern in der Jahresversammlung berichtet werden.

## §15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstands gehören.
2. Die Jahresversammlung findet alljährlich im **1. Quartal** statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin sämtlichen Mitgliedern schriftlich übersandt werden.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören.
  - a. Der Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
  - b. Der Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Die Entlastung des Vorstands
  - d. Die Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer jedes zweite Jahr
  - e. Beschluss über einen Voranschlag
4. Eine ausserordentliche Versammlung beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand darauf drängt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.
5. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

## §16 Verbindlichkeit von Ordnungen

Die Ruderordnung, die Hausordnung und die Trainingsordnung sind für alle Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

## §17 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder.

§18

**Auflösung**

1. Auflösung des Clubs kann nur durch  $\frac{3}{4}$  - Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs der Stadt Bad Säckingen zu mit der Massgabe, dass diese verpflichtet ist, das Vermögen nur gemeinnützigen Zweck der Förderung der Leibesübung zuzuführen.
3. Falls die Stadt Bad Säckingen dies nicht annimmt, beschliesst die Mitgliederversammlung, das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Club durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

Genehmigt durch die Mitgliedervollversammlung am 13.03.2019